

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0008145

Entscheidungsdatum

21.01.2025

Geschäftszahl

2Ob774/32; 8Ob215/65; 6Ob120/67; 1Ob623/93; 5Ob127/94; 3Ob168/13x; 2Ob41/15s; 2Ob100/22b;
2Ob107/24k; 2Ob219/24f

Norm

AußStrG §149

AußStrG §170

AußStrG §174 Abs1 A

Rechtssatz

Streitig gebliebene Fragen der Erbteilung, insbesondere die der Anrechnung von Vorempfängen
eigenberechtigter Erben, hindern die Einantwortung nicht und sind im Rechtswege auszutragen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1932-07-23 2 Ob 774/32

Veröff: SZ 14/158

TE OGH 1965-08-18 8 Ob 215/65

Ähnlich

TE OGH 1967-04-27 6 Ob 120/67

Ähnlich

TE OGH 1994-01-25 1 Ob 623/93

Auch; Veröff: EvBl 1994/155 S 740

TE OGH 1994-11-08 5 Ob 127/94

TE OGH 2013-11-28 3 Ob 168/13x

Auch; Beisatz: Angesichts vergleichbarer Rechtslage ist an der Judikatur zum AußStrG aF festzuhalten,
wonach strittige Fragen der Erbteilung die Einantwortung ebenso wenig hindern wie die Absicht einer
Erbteilung vor der Einantwortung. (T1)

TE OGH 2016-01-19 2 Ob 41/15s

Auch; Veröff: SZ 2016/1

TE OGH 2022-10-25 2 Ob 100/22b

Beisatz: Auch nach der Rechtslage des ErbRÄG 2015. (T2)

Beisatz: Über die Berechtigung der von einem Kind nach § 753 ABGB verlangten Anrechnung von Schenkungen auf den gesetzlichen Erbteil ist nicht im Verlassenschaftsverfahren abzusprechen. (T3)

Beisatz: Differenzen zwischen den eigenberechtigten Erbprätendenten über die Frage der Anrechnung auf den Erbteil stehen einer Einantwortung des Nachlasses an sich nicht entgegen. Über die aus diesen Differenzen resultierende Uneinigkeit über die Erbteilung ist vielmehr im streitigen Rechtsweg zu entscheiden. (T4)

TE OGH 2024-07-25 2 Ob 107/24k

TE OGH 2025-01-21 2 Ob 219/24f

vgl

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1932:RS0008145